

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Bestand

- 1.1 Das RAID-Reglement besteht aus folgenden Bestandteilen:
 - A. Allgemeine Bestimmungen
 - B. Sportreglement
 - C. Veranstaltungsreglement (Detailprogramm des jeweiligen RAID)
 - D. Roadbook
- 1.2 Das Veranstaltungsreglement wird den Teilnehmern Anfang August zugesandt.

2 Veranstalter und Veranstaltung

- 2.1 Organisation RAID, CH-4011 Basel
- 2.2 Unter der Bezeichnung RAID SUISSE-PARIS findet alljährlich eine touristisch-sportliche Zuverlässigkeitsfahrt für historische Automobile aller Marken von der Schweiz nach Paris statt.

3 Organisation

- 3.1 Die Organisation RAID setzt sich aus folgenden Organen zusammen:
 - a. Geschäftsstelle
 - b. RAID Leitung
 - c. RAID Zeitmessung
 - d. RAID Begleitteam
 - e. RAID Pannendienst
 - f. JuryDie Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte der Organisation RAID und ist Anlaufstelle für externe und interne Belange.
- 3.2 Die Veranstaltung wird je nach Streckenwahl in Übereinstimmung mit den Strassenverkehrsordnungen der jeweiligen Staaten durchgeführt.
- 3.3 Während der gesamten Veranstaltung gelten je nach Streckenwahl die schweizerische, die deutsche und die französische Gesetzgebung uneingeschränkt.

4 Teilnahmeberechtigung

- 4.1 Teilnahmeberechtigt sind historische Automobile bis und mit Jahrgang 1975.
- 4.2 Fahrzeuge jüngerer Baujahre sind nur mit einer Ausnahmegewilligung der Organisation RAID zugelassen und werden mit einem einmaligen Handicap von 25 Strafpunkten belegt.
- 4.3 Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

5 Anmeldungen

- 5.1 Anmeldungen werden ab Veröffentlichung der Ausschreibung entgegengenommen. Sie sind mittels offiziellem Anmeldeformular an die in der Ausschreibung genannte Adresse zu richten.
- 5.2 Anmeldungen können schriftlich, per Fax, per E-mail oder online erfolgen.
- 5.3 Anmeldeschluss ist jeweils rund 7 Wochen vor dem Anlass. Das genaue Datum ist in der Ausschreibung angegeben.
- 5.4 Die Anmeldung wird von der Organisation RAID nur bestätigt, wenn das volle Nenngeld bis zum Anmeldeschluss einbezahlt worden ist.
- 5.5 Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erklärt der Teilnehmer, dass er die in der Ausschreibung zum RAID publizierten Reglementsätze kennt und vorbehaltlos akzeptiert.
- 5.6 Mit der eigentlichen Teilnahme am RAID wird die Kenntnisnahme und die vorbehaltlose Akzeptanz des RAID-Reglements (Allgemeine Bestimmungen, Sportreglement und Veranstaltungsreglement) konkludent bestätigt.
- 5.7 Die Organisation RAID behält sich das Recht der Rückweisung einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen vor.
- 5.8 Ein Wechsel des Fahrzeuges nach Anmeldeschluss ist nur innerhalb der gemeldeten Kategorie möglich. Ein Kategorienwechsel nach Anmeldeschluss ist nicht mehr möglich.
- 5.9 Ist ein Fahrzeugwechsel aus technischen oder anderen zwingenden Gründen unerlässlich, ist dies der Organisation RAID innert 48 Stunden vor dem Start schriftlich zu begründen.
- 5.10 Jeder Personen- oder Fahrzeugwechsel, der nach dem offiziellen Anmeldeschluss erfolgt, wird mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- belegt.
- 5.11 Mit der Anmeldung räumt der Teilnehmer der Organisation RAID das Recht ein, am Anlass erstellte fotografische, elektronische oder ähnliche Erzeugnisse für eigene Zwecke zu nutzen.

6 Zahlungsmodalitäten

- 6.1 Mit dem Einsenden der Anmeldung wird die Zahlung des gesamten Nenngeldes an die in der Ausschreibung bezeichnete Bankverbindung fällig.
- 6.2 Es werden keine Einzahlungsscheine versandt.
- 6.3 Liegen sowohl Anmeldung als auch Zahlung vor, erhält der Teilnehmer eine schriftliche Zulassung zum RAID. Diese ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Veranstaltung.

7 Annullationsvorschriften

- 7.1 Bei Annullation vor dem 30. Juni wird der ganze Betrag, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 150.-, zurückerstattet.
- 7.2 Bei Annullation zwischen 1. und 15. Juli werden 50% des Nenngeldes von der Organisation RAID zurückbehalten.
- 7.3 Bei Annullation zwischen 16. und 31. Juli werden 75% des Nenngeldes von der Organisation RAID zurückbehalten.
- 7.4 Bei Annullation nach dem 31. Juli erfolgt keine Rückvergütung mehr.
- 7.5 Bei zu spätem oder nicht Eintreffen am Start oder bei nicht Eintreffen mit dem gemeldeten Fahrzeug sowie bei Abbruch des RAID durch den Teilnehmer oder durch die Organisation RAID, werden keine Beträge zurückerstattet.
- 7.6 Eine Annullationskostenversicherung ist von den Teilnehmern privat abzuschliessen.

8 Zustand des Fahrzeuges

- 8.1 Für den Zustand des Fahrzeuges ist ausschliesslich der Halter, resp. der Lenker, verantwortlich. Die vor dem Start stattfindende technische Kontrolle entbindet den Teilnehmer nicht von der uneingeschränkten Haftung für das Fahrzeug.
- 8.2 Die technische Kontrolle stellt eine Sicherheitskontrolle dar und soll die Strassentauglichkeit der teilnehmenden Fahrzeuge gewährleisten. An der technischen Kontrolle festgestellte Mängel werden gemäss Veranstaltungsreglement mit Strafpunkten belegt. Gegen Entscheide der technischen Kontrolle kann kein Einspruch erhoben werden.
- 8.3 Jedes Fahrzeug, das den gesetzlichen oder reglementarischen Sicherheitsvorschriften nicht entspricht, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Nenngeldes.
- 8.4 Ein in der Schweiz und im EU-Raum gültiger Fahrausweis sowie ein Versicherungsnachweis sind vom Fahrer, resp. Halter, des gemeldeten Fahrzeuges zwingend anlässlich der technischen Kontrolle vorzulegen.
- 8.5 Die technische Kontrolle vor dem Start des RAID bedeutet nicht, dass ein abgenommenes Fahrzeug den gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften entspricht.

9 Ausrüstung und Kennzeichnung des Fahrzeuges

- 9.1 Im Fahrzeug mitzuführen sind:
 - Führerausweis
 - Fahrzeugausweis
 - Europäisches Unfallprotokoll
 - Taschenlampe
 - Vollständiger Satz Reservebirnen (in Frankreich gesetzliche Vorschrift)
 - Landeskennzeichen
 - Leuchtweste
- 9.2 Das Fahrzeug ist folgendermassen zu kennzeichnen:
 - a. Rallyeschild
Dieses wird vor dem Start abgegeben. Es ist so an der Frontseite des Fahrzeuges anzubringen, dass es jederzeit sichtbar ist. Das polizeiliche Nummernschild darf durch das Rallyeschild nicht verdeckt werden. Das Befestigen des Rallyeschildes hinter der Windschutzscheibe ist nicht gestattet.
 - b. Startnummern
Diese werden ebenfalls vor dem Start abgegeben und sind an beiden vorderen Fahrertüren anzubringen.
 - c. Heckkleber
Zusätzlich wird ein kleiner Kleber mit der Startnummer abgegeben, der gut sichtbar am Heck des Fahrzeuges anzubringen ist.

10 Werbeaufschriften an Teilnehmerfahrzeugen

- 10.1 Optisch gut sichtbare Werbeaufschriften (Kleber etc.) jeglicher Art, sind vor dem RAID Start zu entfernen.
- 10.2 Von dieser Bestimmung sind die offiziellen Aufschriften der Organisation RAID (Startnummern etc.) ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind Aufschriften, die original zum betreffenden Fahrzeug gehören.
- 10.3 Missachtung dieser Bestimmung wird mit Strafpunkten gemäss Veranstaltungsreglement geahndet.

11 Bordblätter

- 11.1 Diese werden den Teilnehmern vor dem Start des RAID abgegeben. Die Bordblätter sind jederzeit im Fahrzeug mitzuführen.

- 11.2 Die Bordblätter müssen während des RAID bei verschiedenen Kontrollen vorgelegt werden. Die korrekte Eintragung unterliegt der Verantwortung der Teilnehmer. Allfällige Fehleintragungen sind sofort zu melden, spätere Proteste sind ausgeschlossen.
- 11.3 Weitere Angaben zu den Bordblättern und deren Abgabe an den Etappenzielen sind im Veranstaltungsreglement geregelt.

12 Roadbook

- 12.1 Das Roadbook wird vor dem Start des RAID oder vor den jeweiligen Tagesstarts abgegeben.
- 12.2 Die Kilometerangaben im Roadbook können von denjenigen der teilnehmenden Fahrzeuge abweichen. Als gültige Basiswerte gelten die von der Organisation RAID erstellten Messungen, die im Roadbook angegeben sind.

13 Kennzeichnung der Teilnehmer und Funktionäre

- 13.1 Allen Teilnehmern (inkl. Passagieren) werden Namensschilder zugestellt, die während des ganzen RAID gut sichtbar zu tragen sind. Die Namensschilder berechtigen zur Teilnahme am RAID, zum Hotelbezug und zu sämtlichen in der Ausschreibung genannten Dienstleistungen der Organisation RAID.
- 13.2 Funktionäre sind deutlich erkennbar ausgestattet (siehe Veranstaltungsreglement).

14 Parken und Tanken

- 14.1 Die von der Organisation RAID zugewiesenen Parkplätze werden in der Regel sowohl tags als auch nachts überwacht. Die Organisation RAID lehnt indessen jegliche Haftung für gestohlene oder beschädigte Sachen ab.
- 14.2 In Paris erhält jeder Teilnehmer bei der Ankunft im Hotel einen Gutschein, der zur einmaligen Ausfahrt aus dem Parking berechtigt. Verlorene Gutscheine sind an der Hotelréception gegen Bezahlung zu ersetzen.
- 14.3 Die RAID-Strecke führt oft durch abgeschiedene, ländliche Gegenden mit beschränkten Auftankmöglichkeiten. Den Teilnehmern wird dringend empfohlen, nicht mit den letzten Tankreserven zu fahren.

15 Fahrdisziplin

- 15.1 Die Teilnehmer haben sich strikte an die je nach Streckenwahl geltenden Strassenverkehrsvorschriften zu halten. Missachtung dieser Vorschriften wird durch die Organisation RAID und den durch sie beauftragten Organen durch Ausschluss geahndet.
- 15.2 Den Aufforderungen der Polizei ist in jedem Falle Folge zu leisten.
- 15.3 Die Teilnehmer tragen für Alkoholgenuss die volle Verantwortung.
- 15.4 Den Anordnungen der Organisation RAID und deren Helfer ist während der ganzen Dauer der Veranstaltung unbedingt Folge zu leisten. Missachtung kann durch Ausschluss geahndet werden.
- 15.5 Fahrlässiges Verhalten, Gesetzesübertretungen sowie unsportliches Verhalten wird durch den Veranstalter mit sofortigem Ausschluss geahndet.
- 15.6 Wird ein Teilnehmer aufgrund seines Verhaltens von der Veranstaltung ausgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der von ihm nicht mehr beanspruchten Leistungen.

16 Strecke

- 16.1 Alle Routen sind National-, Departemental- oder Regionalstrassen. Ausnahmsweise können kurze Überführungen auf Autobahnabschnitten oder Umfahrungsstrassen erfolgen.
Das Einhalten der Route wird auf allen Etappen überwacht (offene und versteckte Kontrollposten).
- 16.2 Unvorhergesehene Streckenänderungen (z.B. Notbaustellen, Umleitungen etc.): Die Teilnehmer folgen der ausgeschilderten Umleitung, bis die RAID-Strecke (Roadbook) wieder erreicht wird. Sollte die Gesamtlänge der Umleitungen auf einer Etappe kumuliert mehr als 3 km betragen, so wird das Zeitfenster am Ende der betreffenden Etappe von 12 auf 30 Minuten verlängert.
- 16.3 Schwierige Passagen sind mit RAID-Signetten, bzw. mit Pfeilen, markiert.
- 16.4 Auf der gesamten Strecke soll die Vorfahrt nicht behindert werden.

17 Pannenhilfe und Krankendienst

- 17.1 Während des RAID besteht die Möglichkeit, von der durch die Organisation RAID bereitgestellten Pannenhilfe Gebrauch zu machen. Andere als die von der Organisation RAID bereitgestellten Dienste (z.B. kommerzielle Abschleppdienste) stellen für geleistete Arbeit Rechnung. Auslagen der Teilnehmer für solche private Dienstleistungen werden von der Organisation RAID in keinem Falle übernommen.
- 17.2 Die von der Organisation RAID bereitgestellte Pannenhilfe nimmt nach Möglichkeit gängige Reparaturen vor, damit die Fahrt fortgesetzt werden kann. Einen Anspruch auf Schadensbehebung oder Weiterfahrt besteht auf keinen Fall.
- 17.3 Zwanzig Minuten vor dem Start wird der Pannendienst aus organisatorischen Gründen eingestellt.
- 17.4 Fahrzeuge, welche die Fahrt nicht fortsetzen können, werden entsprechend dem Hilfsdispositiv der Organisation RAID zu einer Vertrauensgarage auf der entsprechenden Etappe gebracht und dort eingestellt. Passagiere und Gepäck werden von der Organisation RAID im Minibus nach Paris gefahren.
- 17.5 Der Veranstalter lehnt jede Haftung, sowohl im Pannenfalle als auch bei einer allfälligen Einlagerung des Fahrzeuges in einer Vertrauensgarage, ab. Auch zahlt der Veranstalter für entgangene Leistungen aufgrund einer

Panne keine Beträge zurück. Die Rückkehr zum Wagen, Reparaturen und Rückschaffung des Fahrzeuges ins Herkunftsland ist, auch bei Fahrzeugen welche die Fahrt nicht beenden konnten, ausschliesslich Sache des Teilnehmers.

- 17.6 Ein Arzt fährt die gesamte RAID-Strecke mit. Kontaktiert wird der Arzt über die im Veranstaltungsreglement vermerkte Handynummer oder über die Funktionäre.

18 Übernachtung und Verpflegung

- 18.1 Alle Übernachtungen werden nach Möglichkeit in Mittelklassehotels gebucht. Die Zahl der Teilnehmer kann die Belegung von mehreren Hotels bedingen. Die Zuteilung erfolgt durch die Organisation RAID und kann nicht angefochten werden.
- 18.2 Die Hotelzuteilung wird den Teilnehmern mit den RAID-Unterlagen bekannt gegeben. Die Adressen aller Hotels sind im Veranstaltungsreglement enthalten.
- 18.3 Die in der Ausschreibung genannten Mahlzeiten und Getränke sind im Preis für die Teilnahme am RAID inbegriffen.
- 18.4 Alle übrigen Konsumationen sind individuell zu begleichen.
- 18.5 Konsumationen in Hotelbars, Minibars, sowie Telefonate und weitere Spesen sind vor Ort, direkt und privat zu bezahlen. Im gegenteiligen Fall stellt die Organisation RAID den Teilnehmern diese Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- in Rechnung.

19 Tierschutz

- 19.1 Tiere (insbesondere Hunde) dürfen aus Gründen des Tierschutzes (grosse Hitze, lange Distanzen in unklimateisierten Fahrzeugen, etc.) nicht an den RAID mitgenommen werden.
- 19.2 Aufgrund einer schriftlich begründeten Anfrage, kann die Organisation RAID Ausnahmen erlassen. Die Organisation RAID entscheidet nach freiem Ermessen.

20 Vorbehalte

- 20.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausschreibung zu ergänzen sowie zusätzliche Bestimmungen oder Weisungen zu erlassen.
- 20.2 Programmänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.
- 20.3 Über jeden durch die Ausschreibung oder durch das RAID-Reglement nicht vorgesehenen Fall entscheidet die Jury.

21 Absage der Veranstaltung

In Fällen höherer Gewalt sowie bei nicht vorhersehbaren Ereignissen (z.B. Gesetzesänderungen, Versagen behördlicher Genehmigungen oder polizeiliche Auflagen) wird die Organisation RAID von ihrer vertraglichen Verpflichtung befreit.

22 Versicherung

- 22.1 Sämtliche Versicherungen sind ohne Einschränkung und ausschliesslich Sache der Teilnehmer.
- 22.2 Dasselbe gilt auch für den Abschluss einer Annullationskostenversicherung.

23 Haftung

- 23.1 Die Organisation RAID lehnt ausdrücklich jede Haftung für Sach-, Vermögens-, oder Personenschäden gegenüber Teilnehmern, Begleitpersonen oder Dritten ab. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Funktionäre und Helfer.
- 23.2 Sämtliche am RAID teilnehmende Personen tragen die rechtliche Verantwortung für alle von ihnen selbst oder durch ihr Fahrzeug verursachten Schäden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 23.3 Die Teilnehmer sind gehalten, Wertsachen verschlossen aufzubewahren. Das gilt sowohl in der Schweiz, als auch an allen übrigen Stationen und Destinationen des RAID. Die Organisation RAID lehnt jegliche Haftung für gestohlene oder verlorene Gegenstände ab.
- 23.4 Der Veranstalter hat den Anlass nach bestem Wissen und Gewissen vorbereitet. Für allfällige organisatorische Mängel wird indessen keinerlei Haftung übernommen.

24 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 24.1 Gerichtsstand ist Basel-Stadt, Schweiz
- 24.2 Als anwendbares Recht gilt das materielle Schweizer Recht.
- 24.3 Rechtsverbindlich sind die Bestimmungen der Organisation RAID in deutscher Fassung.
- 24.4 Bei allfälliger Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des RAID-Reglements, verbleibt der übrige Teil rechtsverbindlich.